

Wer sind wir:

Die Firma SHB besitzt über 100 eigene Standard-Flaschenserien sowie über 60 Verschlüsse in Europa, den USA, in Kanada und vielen anderen Ländern. Die Verschlüsse sind zu 85% zwei- oder dreifarbig und mit den verschiedenen Flaschenformen der SHB eigenen Standardserien sowie neuen Flaschendesigns kombinierbar.

Unsere Ideen und Innovationen entstehen durch intensive Zusammenarbeit mit unseren Kunden. Wir entwickeln ständig neue moderne Standard-Flaschenserien und innovative kundenbezogene Serien in Komplettlösungen. Diese Flaschen- und Verschluss-Entwicklungen werden vom Designstadium bis zur Serienfertigung von unserem Team begleitet, ganz nach unserem Motto: „THINK GLOBAL – ACT LOCAL“. Mit den Vorgaben unseres internationalen Marketingkonzepts stimmen wir die Feinheiten auf die regionalen Besonderheiten und Bedürfnisse ab.

Wir richten uns nach Grundsätzen, die im Einklang mit folgenden Regulatorien stehen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Global Compact der Vereinten Nationen
- ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
- EU-Arbeitnehmerrechte

Die Geschäftsführung der SHB GmbH



Jens-Olaf Stolle



Kim-Nadine Stolle

Grundsatz 1 | Wahrung der Menschenrechte

Die SHB GmbH bekennt sich ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte in ihrem Einflussbereich. Wir verpflichten uns, uns in keinsten Form an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen, weder direkt noch indirekt. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese alle Menschen respektvoll und fair zu behandeln und dass in ihrem Wirkungsbereich die Menschenrechte gewahrt werden.

Grundsatz 2 | Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

Die SHB GmbH respektiert das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen.

Es steht den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern frei, eine Arbeitnehmervertretung zu gründen oder Mitglied einer Arbeitnehmervertretung zu werden. Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dürfen durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Nachteile entstehen. Ebenso können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Organisationen betriebliche Vereinbarungen oder Tarifverträge auf geeigneter Ebene aushandeln und abschließen. Auch unsere Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen beachten.

Grundsatz 3 | Wahrung fairer Arbeitsbedingungen

Die SHB GmbH achtet in allen zugehörigen Unternehmen auf faire Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dazu gehört die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen zur Arbeitszeit ebenso wie das Recht auf angemessene Entlohnung, welche sich mindestens an den jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhnen oder geltenden Tarifabschlüssen orientiert. Ebenso werden alle arbeitsvertraglich vereinbarten Gehälter, Leistungen und national vorgeschriebenen Sozialleistungen gezahlt bzw. abgeführt.

Außerdem unterstützt Die SHB GmbH die weitere Qualifizierung ihrer Beschäftigten. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern faire Arbeitsbedingungen bieten und diese angemessen entlohnen.

Grundsatz 4 | Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, der Kinderarbeit und des Menschenhandels

Die SHB GmbH bekennt sich zum Verbot von jeglicher Form der Zwangsarbeit. Hierunter fallen alle Arten von Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe erzwungen werden oder die eine Person nicht freiwillig erbringt.

Die SHB GmbH setzt voraus, dass auch ihre Lieferanten keine Form der Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen zulassen.

Die SHB GmbH bekennt sich zum Verbot jeglicher Form der Kinderarbeit. Bei der Beschäftigung von Minderjährigen beachtet

Die SHB GmbH das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung unter Beachtung der nationalen Bestimmungen. Die SHB GmbH bekennt sich zum Verbot jeglicher Form des Menschenhandels.

Die SHB GmbH fordert, dass ihre Lieferanten keine Art der Kinderarbeit oder des Menschenhandels in ihrem Unternehmen tolerieren.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten junge Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter keine gefährlichen Arbeiten ausführen lassen, dass sie nationale Regelungen zur Beschäftigung Minderjähriger beachten und dass sie durch die Beschäftigung von Kindern deren Ausbildung nicht behindern.

Grundsatz 5 | Beseitigung aller Formen der Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung

Die SHB GmbH lehnt jede Form der Diskriminierung im Arbeitsumfeld ab. Dabei respektieren wir die Privatsphäre unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir bekennen uns zur Förderung von Chancengleichheit und Vielfalt und treten dafür ein, dass alle Beschäftigungsentscheidungen (beispielsweise Einstellung, Beförderung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) ausschließlich auf Grundlage der Fähigkeiten und Qualifikationen der betreffenden Person getroffen werden. Aspekte wie Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Nationalität, Behinderungen, soziale Herkunft, persönliche Beziehungen oder Gewerkschaftsmitgliedschaft dürfen keinen Einfluss auf Beschäftigungsentscheidungen haben. Die SHB GmbH lehnt jede Form der sexuellen Belästigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und geht mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vor. Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Chancengleichheit und Vielfalt fördern sowie Diskriminierung bei Beschäftigungsentscheidungen und sexuelle Belästigung unterbinden.

Grundsatz 6 | Beachtung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit

Die SHB GmbH beachtet die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Wir sehen es als zentrales Anliegen, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Wir setzen uns dafür ein, die Risiken, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt sind, möglichst gering zu halten, indem angemessene Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und von Unfällen ergriffen werden. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bedürfnisgerecht gestaltet und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterworfen. Sämtliche geltende gesetzliche Rahmenbedingungen zum Gesundheitsschutz, der Arbeitsplatzergonomie und zur Arbeitssicherheit werden beachtet. Auch unsere Lieferanten sind aufgefordert, die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten. Unsere Lieferanten müssen aktiv Maßnahmen ergreifen, um arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle zu vermeiden, so dass ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist.

Grundsatz 7 | We Think Green

Der SHB GmbH als Kunststoffproduzent ist der Umweltschutz ein Anliegen, weshalb wir Wert darauf legen, dass Umweltrisiken und negative Auswirkungen auf die Umwelt durch vorsorgende Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Dazu zählen insbesondere:

- die Reduzierung des Energieverbrauchs und von Treibhausgasemissionen,
- die Reinhaltung der Luft und somit die Steigerung der Luftqualität,
- die Vermeidung von Abfall,
- die Erhaltung der Wasserqualität und der sparsame Gebrauch von Wasser sowie
- der Einsatz von Recyclingmaterial und die Wiederverwendung oder Aufbereitung der Produktionsabfälle.

Wir achten in allen zugehörigen Unternehmen auf die Einhaltung der geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Des Weiteren unterstützen wir den Einsatz moderner, effizienter und umweltschonender Technologien. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Umwelt schützen und die geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Die Lieferanten haben darauf zu achten, dass durch ihre Tätigkeit keine vermeidbaren Umweltschäden entstehen.

Grundsatz 8 | Bekämpfung aller Formen der Korruption

Die SHB GmbH lehnt alle Arten der Korruption einschließlich Bestechung und Erpressung ab. Entscheidungsprozesse dürfen in keinsten Weise durch ungebührliche Leistungen (Bargeld, Sachleistungen, Vergnügungsreisen etc.) beeinflusst werden. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Sollte ein persönliches Interesse oder ein Interessenkonflikt bestehen, so ist dies offenzulegen. Durch die Offenlegung entstehen dem Betroffenen keine Nachteile. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese gegen alle Arten der Korruption vorgehen und keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Unsere Lieferanten dürfen weder andere bestechen oder erpressen noch selbst Bestechungen akzeptieren. Außerdem dürfen die Lieferanten keinerlei Preisabsprachen mit Mitbewerbern oder ähnliche Vereinbarungen treffen.

Die Einhaltung des CODE OF CONDUCT

Die SHB GmbH behält sich vor, die Einhaltung der hier festgelegten Standards in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen von Audits, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bei Verstößen gegen Gesetze und die hier festgelegten Standards handeln wir konsequent, unter anderem durch das Ergreifen arbeitsrechtlicher Schritte oder die Beendigung von Geschäftsbeziehungen.

Grundsatz 9 | Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit

Die SHB GmbH stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gültigen Vorgaben und Regelungen des Datenschutzes eingehalten werden. Weiterhin stellt die SHB GmbH sicher, dass die Anforderungen der Informationssicherheit an die Verarbeitung von Informationen ihrer Kunden, Lieferanten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt werden.

Grundsatz 10 | Einsatz von geprüften Rohstoffen

Die SHB GmbH verwendet nur geprüfte Rohstoffe und Additive. Im Neuwarebereich werden nur Rohstoffe eingesetzt, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien:

EU VO Nr. 1935/2004/EG

EU VO Nr. 10/2011/EC

REACH Juni 2023

Richtlinie 94/62/EG geprüft wurden.

Alle eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe im Bereich Neuware, sind lebensmittelrechtlich zugelassen und entsprechen den BfR IX, FDA CFR 21 177.1520, EN 71/3/9 Richtlinien und der Verordnung RoHS (2002/95/EC bzw. 2011/65/EC).

Im Recyclingbereich werden folgende Prüfungen, welche an die EU-Rahmenverordnung (EU) Nr. 1935/2004 und EU-Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011, sowie gemäß Artikel 17 der Europäischen Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 angebunden sind, von einem akkreditiertem Prüfinstitut durchgeführt:

- Globalmigrationsanalysen
- Spezifische Migrationsanalysen (PAA,- CMR Analysen, Flüssigchromatographie, Phthalate, PAK, MOSH / MOAH, PFAS)
- Screening Analysen

Konformitätserklärungen für die zur Produktion von SHB eingesetzten Rohstoffe, können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Alle von uns gelieferten Standardartikel werden aus Polymeren hergestellt. Unsere Artikel erfüllen die Voraussetzung zur Verwendung für die Verpackung kosmetischer Artikel gemäß der EU-Verordnung 1223/2009.

Die EU-Verordnung 10/2011/EC spezifiziert 10mg/dm² als maximalen Gesamtmigrationswert (OML) einer Verpackung für Lebensmittel. Die von uns eingesetzten Rohstoffe erfüllen diese Spezifikation.